

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0224/23	17.05.2023
zum/zur		
F0139/23 – SPD-Stadtratsfraktion SR Rösler		
Bezeichnung		
Rechte der Sport- und Freizeitschiffahrt in Magdeburg durchsetzen		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	30.05.2023	

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorab wird zur Beantwortung der Anfrage auf die Stellungnahme der Verwaltung S0198/23 vom 27. April 2023 zur Anfrage der Fraktionsgartenpartei/Tierschutzallianz F0094/23 („Alte Elbe wieder nutzbar machen“) sowie auf die Stellungnahme der Verwaltung S0058/23 vom 07. Februar 2023 zum Antrag A00188/22 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz („Alte Elbe wieder nutzbar machen“) verwiesen.

Zu Frage 1

„Ist es richtig, dass in Magdeburg die Stromelbe, die alte Elbe, die Zollelbe sowie Wasserzuflüsse wie der Mönchsgraben im Eigentum des Bundes stehen und der Binnenwasserstraße lt. WaStrG zuzurechnen sind?“

Antwort

Ja dies trifft weitestgehend zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht das Eigentum an den Bundeswasserstraßen dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu.

Die Elbe ist in der Anl. 1 zum Bundeswasserstraßengesetz als Binnenwasserstraße aufgeführt. Gemäß § 1 des Wasserstraßengesetzes neue Fassung gelten auch alle Gewässerteile, die mit der Bundeswasserstraße nach ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind bzw. mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzufluss in Verbindung und im Eigentum des Bundes stehen, als Wasserstraße.

Dies trifft auf die Alte Elbe, die Stromelbe und die Zollelbe zu.

Für den Mönchsgraben trifft dies nicht zu, nur die Einmündung der Alten Elbe-Kreuzhorst in die Bundeswasserstraße.

Der Mönchsgraben selbst ist kein Gewässer I. Ordnung, sondern II. Ordnung und gehört somit nicht zur Bundeswasserstraße.

Zu den Maßnahmen, mit denen im Rahmen des neuen Ausbautatbestands nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen sind, gehört insbesondere auch der Anschluss von Altarmen und Nebenrinnen. Auf diesen findet aber regelmäßig kein Schiffsverkehr statt. Durch die Herstellung einer Verbindung mit der Bundeswasserstraße werden diese zu Gewässerteilen, die zur Bundeswasserstraße gehören und vom Bund verwaltet werden.

Zu Frage 2

„Ist es korrekt, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung für diese Bereiche die Pflicht hat, die Schiffbarkeit für die anliegenden Nutzer zu gewährleisten und eine ausreichend tiefe und breite

Fahrerinne freizuhalten? (Die Frage betrifft ausdrücklich nicht den eng begrenzten Bereich eines konkreten Anlegepunktes oder Steges.)“

Antwort:

Dies ist grundsätzlich korrekt. Die Bundeswasserstraßenverwaltung, Wasserschiffahrtsdirektion (WSD) hat die als Eigentümerin die Unterhaltungspflicht für die Bundeswasserstraßen.

Dies ergibt sich aus Art. 87 und 89 des Grundgesetzes i.V.m. § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 40 WHG.

Gemäß § 8 WaStrG umfasst die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Dabei ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen und Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

Inwieweit aus der Gesetzesänderung unter Anwendung des § 1 i.V.m. §§ 8 und 12 des Bundeswasserstraßengesetzes eine Verpflichtung des Bundes zum Ausbau bzw. zur Unterhaltung der alten Elbe usw. zur Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung der Sport- und Freizeitschifffahrt (insbesondere eine Ausbaggerung der Nebenarme zum Zwecke des Sportbootverkehrs und Kanubetriebes) folgt, wird derzeit von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion geprüft.

Die Landeshauptstadt Magdeburg steht derzeit diesbezüglich mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg bzw. dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz in Verbindung. Aus dem Wortlaut von §§ 1 und 12 WaStrG ließe sich nach der Rechtsauffassung der Landeshauptstadt Magdeburg eine solche Verpflichtung herleiten. Diese Rechtsauffassung ist jedoch durch die Landeshauptstadt Magdeburg nicht mit Rechtsmitteln juristisch durchsetzbar (siehe dazu die Ausführungen unten zu Frage 4).

Momentan ist aber noch offen, ob auch von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung diese Teile als Bestandteil des § 1 WaStrG definiert werden und dort als deren rechtliche Verpflichtung anerkannt wird.

Zu Frage 3

„Hat die Bundeswasserstraßenverwaltung auch die Verpflichtung unabhängig von der reinen Schifffahrt den Zustand und das Erscheinungsbild der ihr unterstellten Gewässer zu erhalten?“

Antwort:

Siehe insoweit die Antwort zu Frage 2.

Die Gesetzesänderung hat das Ziel, der WSV neben diesen bereits bestehenden Aufgaben auch den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, als Hoheitsaufgabe zu übertragen. Ein weiterer Grund für die Gesetzesänderung in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist nicht nur das Erscheinungsbild und die Nutzung des Gewässers, sondern auch die ökologische Durchgängigkeit, das Selbstreinigungsvermögen, die naturnahe Gestaltung und der Wasserrückhalt in der Fläche für die Unterhaltung. Das kann sich von Maßnahmen zum Erhalt der Schiffbarkeit unterscheiden.

Es ist aber zu differenzieren:

Bundeswasserstraßen sind sowohl Verkehrswege als auch Gewässer im wasserwirtschaftlichen Sinn. Die WSV ist nach Artikel 87 und 89 GG hoheitlich für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege zuständig. Für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Gewässer sind nach Artikel 30 und 83 GG die Bundesländer zuständig.

Klarzustellen ist in dem Zusammenhang aber nochmals, dass die Aufgaben der Unterhaltung im wasserwirtschaftlichen Sinne, die die zuständigen Unterhaltungsverbände für die Gewässer II.

Ordnung und der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft LSA für die Gewässer I. Ordnung innehaben, nicht der Landeshauptstadt Magdeburg obliegen.

Frage 4

„Welche Möglichkeiten bestehen für die Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber dem Bund oder den zuständigen Verwaltungen die gesetzeskonforme Unterhaltung der Elbe und ihre Gewässerteile mit juristischen Mitteln durchzusetzen?“

Antwort:

Hierzu ist eindeutig klarzustellen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg keine Möglichkeit hat, den Bund oder das Land mit juristischen Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben zu zwingen.

Eine Kommunalverfassungsbeschwerde scheidet aus. Diese ist zwar grundsätzlich gegen Bundesgesetze und auch gegen Landesgesetze möglich, setzt aber eine Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie, mithin die Verletzung der Landeshauptstadt Magdeburg in ihren eigenen Rechten voraus.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist aber nicht durch den Gesetzestext selbst beschwert, der dem Bund bestimmte Aufgaben zuweist.

Vielmehr geht es um die Erfüllung und die Einhaltung der Pflichten der Bundesverwaltung, die dieser gesetzlich zugewiesen sind.

Dies kann nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.

Auch sonstige prozessuale Klagearten (z.B. Anfechtung und Verpflichtungsklagen) vor den Verwaltungsgerichten sind mangels Klagebefugnis nicht möglich, da die Landeshauptstadt Magdeburg nicht durch eine hoheitliche Maßnahme in Form eines Verwaltungsaktes in eigenen Rechten verletzt ist.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nicht befugt, als Kommune die Rechte ihrer Einwohner geltend zu machen.

Eine allgemeine Leistungsklage durch die Kommunen und Landkreise auf die Einhaltung bundes- oder landesgesetzlicher Normen bzw. auf den Erlass bestimmter Rechtsvorschriften ist gesetzlich nicht vorgesehen und von der Rechtsprechung nicht anerkannt.

Eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wegen Grundrechtsverletzung wegen gesetzgeberischen Unterlassens kommt nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht und würde zudem eine Verletzung eigener Rechte der Kommune voraussetzen, welche jedoch nicht Träger von Grundrechten ist.

Zivilrechtliche Schadensansprüche könnten nur geltend gemacht werden, wenn der Landeshauptstadt Magdeburg ein finanzieller Schaden entstünde.

Eine rechtliche Möglichkeit der Landeshauptstadt Magdeburg, den Bund in dem Fall zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen oder diesem bestimmte Gesetzesauslegung verbindlich vorzuschreiben, besteht nicht.

Vielmehr ist es der einzig mögliche und richtige Weg, den Dialog mit den beteiligten Bundes- und Landesbehörden weiterzuführen, um die Situation der Sport- und Freizeitschifffahrt zu verbessern.

Die Beantwortung der Fragen wurde zwischen Amt 30 und Fachbereich 67 abgestimmt.

Borris
Oberbürgermeisterin